

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit
(Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG)

— Drucksachen 12/5262, 12/5617, 12/5761, 12/5891, 12/5920, 12/5952, 12/6094,
12/6424, 12/6472, 12/6491 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Thomas Goppel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 22. Oktober 1993 und in seiner 200. Sitzung am 10. Dezember 1993 beschlossene Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. April 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Wolfgang Vogt (Düren)

Berichterstatter

Dr. Thomas Goppel

Anlage

Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG)

Zu Artikel 1 [Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch
(XI) Soziale Pflegeversicherung]

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 — Soziale Pflegeversicherung

In § 1 Abs. 5 wird die Angabe „1. Juli 1994“ durch die Angabe „1. April 1995“ ersetzt.

2. § 9 — Aufgaben der Länder

In § 9 wird folgender Satz angefügt:

„Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen.“

3. § 11 a — Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

In § 11 a Abs. 4 werden die Wörter „so können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

4. § 16 — Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen dieser Prüfungen hat der Medizinische Dienst auch Feststellungen darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit einschließlich der medizinischen Rehabilitation geeignet, notwendig und zumutbar sind; insoweit haben Versicherte einen Anspruch gegen den zuständigen Träger auf Leistungen zur ambulanten medizinischen Rehabilitation mit Ausnahme von Kuren.“

b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

5. § 21 — Familienversicherung

In § 21 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Wörtern „ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“ die Wörter „oder ein freiwilliges ökologisches

Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.

6. § 29 — Leistungsvoraussetzungen

§ 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „1. April 1995“ durch die Angabe „1. Januar 1996“ und die Angabe „31. März 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1996“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „1. April 1996“ durch die Angabe „1. Januar 1997“ und die Angabe „31. März 1997“ durch die Angabe „31. Dezember 1997“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Angabe „1. April 1997“ durch die Angabe „1. Januar 1998“ und die Angabe „31. März 1998“ durch die Angabe „31. Dezember 1998“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Angabe „1. April 1998“ durch die Angabe „1. Januar 1999“ und die Angabe „31. März 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 1999“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „1. April 1999“ durch die Angabe „1. Januar 2000“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 2 gilt nicht für Personen, für die auf Grund der Regelung des Artikels 28 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) zum 1. Januar 1997 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit nach § 18 Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung eintritt.“

7. § 32 — Pflegesachleistung

§ 32 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Zahl „2 250“ durch die Zahl „2 800“ ersetzt.

8. § 33 — Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen
- § 33 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 300“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Pflegebedürftige, die Pflegegeld nach Absatz 1 beziehen, sind verpflichtet,
1. bei Pflegestufe I und II mindestens einmal halbjährlich,
2. bei Pflegestufe III mindestens einmal vierteljährlich
einen Pflegeeinsatz durch eine Pflegeeinrichtung, mit der die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, abzurufen.“
9. § 35 — Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- In § 35 Satz 3 wird die Zahl „2 100“ durch die Zahl „2 800“ ersetzt.
10. § 38 — Kurzzeitpflege
- In § 38 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „2 100“ durch die Zahl „2 800“ ersetzt.
11. § 39 — Inhalt der Leistung
- In § 39 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „der Pflegestufe III“ die Wörter „über die Beträge nach Satz 1 hinaus“ eingefügt.
12. § 42 — Pflegekassen
- § 42 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Ausführung dieses Buches ist das Erste Kapitel des Zehnten Buches anzuwenden.“
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.
 - In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 274 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend.“
13. § 45 — Mitgliedschaft
- In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der Maßgabe, daß die Leistungen für die Dauer einer Sperrzeit von der ersten Woche der Sperrzeit an als bezogen gelten“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
14. § 47 — Meldungen bei Mitgliedern der privaten Pflegeversicherung
- In § 47 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Postbeamtenkrankenkasse und die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten melden die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei diesen Einrichtungen versicherten Mitglieder und mitversicherten Familienangehörigen an das Bundesversicherungsamt.“
15. § 49 — Aufgaben auf Landesebene
- In § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 212 Abs. 5 Satz 4 des Fünften Buches gilt entsprechend.“
16. § 50 — Aufgaben auf Bundesebene
- In § 50 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
17. § 52 — Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze
- In § 52 Abs. 1 wird die Angabe „1. April 1994“ durch die Angabe „1. Januar 1995“ ersetzt.
18. § 54 — Beitragspflichtige Einnahmen
- § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und die Wörter „bis zum 31. Dezember 1994 das Arbeitsentgelt, ab 1. Januar 1995“ gestrichen.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „bei der Beitragsbemessung der nach § 19 Nr. 6 versicherten Soldaten auf Zeit die §§ 226 bis 231 des Fünften Buches,“ gestrichen.
 - Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, die von einem Rehabilitationsträger Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld erhalten, gilt für die Beitragsbemessung § 235 Abs. 2 des Fünften Buches entsprechend; für die in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten gilt § 46 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.“

19. § 54 a — Tragung der Beiträge
bei versicherungspflichtig
Beschäftigten

Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig
Beschäftigten

(1) Die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte.

(2) Zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft werden die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beschäftigten tragen die Beiträge in voller Höhe, wenn der Beschäftigungsort in einem Land liegt, in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist.

(4) Wird in der Rechtsverordnung nach Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt, daß für die Zeit nach Inkrafttreten der stationären Pflegeleistungen die Aufhebung eines zweiten Feiertages erforderlich ist, trägt der Beschäftigte den zusätzlichen Beitrag von 0,7 vom Hundert allein, wenn der Beschäftigungsort in einem Land liegt, in dem nur ein Feiertag entsprechend Absatz 2 aufgehoben wurde; der Arbeitgeberanteil beschränkt sich in diesem Fall auf 0,5 vom Hundert des der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts.

(5) Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr. Handelt es sich um einen Feiertag, der im laufenden Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung über die Streichung liegt, wirkt die Aufhebung erst im folgenden Kalenderjahr.

(6) § 249 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches gilt entsprechend.“

20. § 55 — Beitragstragung

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beitragstragung bei anderen Mitgliedern“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 versicherten Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Tragung der Beiträge die §§ 249 a, 250 Abs. 1 und § 251 des Fünften Buches, § 48 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung

der Landwirte sowie § 157 Abs. 1 und § 163 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend.“

21. § 57 — Beitragszuschüsse für freiwillige
Mitglieder der gesetzlichen
Krankenversicherung
und Privatversicherte

§ 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten unter den Voraussetzungen des § 54 a von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuß, der in der Höhe begrenzt ist auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil nach § 54 a zu zahlen wäre.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 20 a“ durch die Wörter „in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach den §§ 20 und 20 a“ ersetzt und im letzten Halbsatz nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 54 a“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird der letzte Halbsatz durch die Wörter „erhalten von ihrem Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 54 a einen Beitragszuschuß zu dem nach § 54 Abs. 3 zu zahlenden Zuschlag; der Zuschuß ist in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil nach § 54 a zu zahlen wäre.“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.

f) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätzen 2, 4, 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 2, 4 und 5“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

22. § 82 — Abschluß von Versorgungsverträgen

§ 82 wird wie folgt geändert:

a) § 82 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Mit Pflegeeinrichtungen, die vor dem 1. Januar 1995 ambulante Pflege, teilstationäre Pflege oder Kurzzeitpflege auf Grund von Vereinbarungen mit Sozialleistungsträgern erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Pflegeeinrichtung die Anforderungen nach § 81 Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllt und die zuständigen Landesverbände der Pflegekassen dies im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (§ 81 Abs. 2 Satz 1) bis zum 30. Juni 1995 gegenüber dem Träger der Einrichtung schriftlich geltend machen. Die

Pflegeeinrichtung hat bis spätestens zum 31. März 1995 die Voraussetzungen für den Bestandschutz nach den Sätzen 1 und 2 durch Vorlage von Vereinbarungen mit Sozialleistungsträgern sowie geeigneter Unterlagen zur Prüfung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit gegenüber einem Landesverband der Pflegekassen nachzuweisen. Der Versorgungsvertrag bleibt wirksam, bis er durch einen neuen Versorgungsvertrag abgelöst oder gemäß § 83 gekündigt wird."

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß der für die Vorlage der Unterlagen nach Satz 3 maßgebliche Zeitpunkt der 30. September 1995 und der Stichtag nach Satz 2 der 30. Juni 1996 ist."

23. § 84 — Rahmenverträge und Bundesempfehlungen über die pflegerische Versorgung

§ 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „personelle“ das Komma und die Wörter „räumliche und sachlich-technische“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. März 1995“ und die Angabe „31. Dezember 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ sowie das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

24. § 89 — Qualitätssicherung

In § 89 Abs. 5 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „30. Juni 1995“ ersetzt.

25. § 91 — Finanzierung der Pflegeeinrichtungen

In § 91 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

"(3) Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Absatz 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landes-

behörde; das Nähere hierzu, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen, wird durch Landesrecht bestimmt.

(4) Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen."

26. § 92 — Verordnung zur Regelung der Pflegevergütung

§ 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „dem Zweiten Abschnitt dieses Kapitels“ durch die Wörter „diesem Kapitel“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „personelle“ das Komma und die Wörter „räumliche und sachliche“ gestrichen sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:
- „5. die nähere Abgrenzung der Leistungsaufwendungen nach Nummer 2 von den Investitionsaufwendungen und sonstigen Aufwendungen nach § 91 Abs. 2.“

27. § 95 — Pflegesatzkommission

In § 95 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „überörtlichen“ die Wörter „oder ein nach Landesrecht bestimmter“ eingefügt.

28. § 101 — Landespflegeausschüsse

In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und die Vertreter der Träger der überörtlichen Sozialhilfe von den kommunalen Spitzenverbänden im Land“ gestrichen.

29. § 114 — Abrechnung pflegerischer Leistungen

In § 114 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 1995“ durch die Angabe „1. Januar 1996“ ersetzt.

30. Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b wird § 11 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Leistungen der aktivierenden Pflege nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit werden von den Pflegekassen erbracht.“

31. Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden in § 5 Abs. 2 Satz 2 nach den Wörtern „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“ ein Komma und die Wörter „nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:
„4 a. § 25 Abs. 3 Nr. 2 wird gestrichen.“
- c) In den Nummern 15 und 17 werden in den §§ 249 b und 279 e jeweils die Angabe „30. Juni 1994“ durch die Angabe „31. März 1995“ ersetzt.

32. Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird in § 26 c Abs. 8 die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 300“ ersetzt.
- b) In Nummer 12 werden in § 27 j die Angabe „30. Juni 1994“ und die Angabe „31. Dezember 1993“ jeweils durch die Angabe „31. März 1995“ ersetzt.
- c) In Nummer 15 wird in § 53 a Abs. 3 die Angabe „§ 57 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

33. Zu Artikel 8 a (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten)

Artikel 8 a wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 8 a

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Veränderung nach § 20 Abs. 1 ist ferner die Summe der im Jahre 1993 gezahlten Erstattungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung abzuziehen.“

34. Zu Artikel 11 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 werden in § 55 die Angabe „31. März 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ und die Angabe „1. April 1994“ durch die Angabe „1. Januar 1995“ ersetzt.
- b) Nummer 12 wird gestrichen.

35. Zu Artikel 15 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 a wird in § 69 a Abs. 3 die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 300“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
4. In § 93 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 81 des Elften Buches Sozialgesetzbuch richten sich Art, Inhalt, Umfang und Vergütung der ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Kurzzeitpflege ab 1. April 1995 und der vollstationären Pflegeleistungen sowie der Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung und der Zusatzleistungen in Pflegeheimen ab Inkrafttreten des § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch, soweit nicht nach § 68 weitergehende Leistungen zu gewähren sind.“

36. Zu Artikel 17 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

In Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b werden in § 276 Abs. 3 a Satz 1 nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „als Teil der Unterhaltshilfe“ eingefügt.

37. Zu Artikel 17 a (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Artikel 17 a wird § 3 a wie folgt gefaßt:

„§ 3 a
Besoldungskürzung

(1) Der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge wird um 0,5 vom Hundert eines vollen Monatsbezuges abgesenkt. Satz 1 gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten in Dienststellen in den Ländern, in denen die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist.

(2) Der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge wird nach dem Inkrafttreten des § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch um weitere 0,33 vom Hundert eines vollen Monatsbezuges abgesenkt. Dies gilt nicht für Beamte, Richter und Soldaten in Dienststellen in den Ländern, in denen die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage um einen weiteren Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.

(3) Die Aufhebung eines Feiertages wirkt für das gesamte Kalenderjahr. Handelt es sich um einen Feiertag, der im laufenden Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung über die Streichung liegt, wirkt die Aufhebung erst im folgenden Kalenderjahr."

38. Zu Artikel 17b (Regelung für Amtsverhältnisse)

Artikel 17b wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 17b

Regelung für Amtsverhältnisse

Für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes gilt § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß."

39. Zu Artikel 17c (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre)

Artikel 17c wird gestrichen.

40. Zu Artikel 17d (Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes)

Artikel 17d wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) Nach § 11 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der Amtszulage nach Absatz 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt dann 10 337,60 Deutsche Mark, im Falle der Amtszulage nach Absatz 2 für den Präsidenten 10 337,60 Deutsche Mark und für seine Stellvertreter 5 168,80 Deutsche Mark. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an beträgt der Auszahlungsbe-

trag der Entschädigung nach Absatz 1 10 309,20 Deutsche Mark, der der Amtszulage nach Absatz 2 für den Präsidenten 10 309,20 Deutsche Mark und für seine Stellvertreter 5 154,60 Deutsche Mark. Satz 3 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist." "

b) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

c) In § 9 des Europaabgeordnetengesetzes werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Satz 1 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 11 in Verbindung mit § 27 des Abgeordnetengesetzes gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt dann 10 337,60 Deutsche Mark. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an beträgt der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 10 309,20 Deutsche Mark. Satz 3 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist." "

41. Zu Artikel 23 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Artikel 23 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 13a Nr. 2 werden die Angabe „§ 57 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 6“ und die Angabe „1. April 1994“ durch die Angabe „1. Januar 1995“ ersetzt.

b) In § 13a wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen, oder auf Antrag von Beginn des Antragsmonats an zu berücksichtigen.“

42. Nach Artikel 27

Nach Artikel 27 wird die Überschrift des Vierten Teils wie folgt gefaßt:

„Überleitungsvorschriften zu den Artikeln 1 bis 27“.

43. Zu Artikel 28 a (Übergangsregelungen für Fristen bei Wahlrechten der Versicherten)

Artikel 28 a wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 28 a
Übergangsregelungen für Fristen
bei Wahlrechten der Versicherten

(1) Personen, die am 1. Januar 1995 in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, können sich bis zum 30. Juni 1995 von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreien lassen. Befreiungsanträge können bereits vor dem 1. Januar 1995 mit Wirkung ab dem 1. Januar 1995 gestellt werden. § 20 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

(2) Personen, für die nach § 20 a Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 1995 Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung eintritt, können ihr Wahlrecht nach § 20 a Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch schon vor dem 1. Januar 1995 mit Wirkung zum 1. Januar 1995 ausüben.“

44. Zu Artikel 29 (Behandlung der bestehenden privaten Pflegeversicherungsverträge)

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1995 bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, sie kann nicht widerrufen werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ und die Angabe „31. März 1995“ durch die Angabe „31. März 1996“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Angabe „1. April 1994“ durch die Angabe „1. Januar 1995“ und die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „1. Januar 1995“ durch die Angabe „1. Januar 1996“ ersetzt.

45. Zu Artikel 30 (Beitragsbemessung bei landwirtschaftlichen Unternehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen)

In Artikel 30 werden in Satz 1 die Angabe „1. April 1994 bis 30. Juni 1994“ durch die Angabe „1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995“ und die Angabe

„1. Juli 1993“ durch die Angabe „1. Juli 1994“ sowie in Satz 2 die Angabe „1. Februar 1994“ durch die Angabe „1. Oktober 1994“ ersetzt.

46. Zu Artikel 32 (Bezieher von Pflegeleistungen nach den §§ 53 bis 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „30. Juni 1994“ durch die Angabe „31. März 1995“ und die Angabe „1. Juli 1994“ durch die Angabe „1. April 1995“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Angabe „30. September 1994“ durch die Angabe „30. Juni 1995“ und die Angabe „1. Juli 1994“ durch die Angabe „1. April 1995“ ersetzt.

47. Zu Artikel 32 a (Aufbau der Verwaltung der Pflegekassen und Meldefristen)

Artikel 32 a wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 32 a
Aufbau der Verwaltung der Pflegekassen
und Meldefristen

(1) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Pflegekassen nehmen die Krankenkassen die Rechte und Pflichten der bei ihnen errichteten Pflegekassen wahr. Die den Krankenkassen im Jahre 1994 dabei entstehenden notwendigen Aufwendungen werden von den Pflegekassen bis Ende 1995 gegen Nachweis erstattet; haben Krankenkassen zur Einführung der Pflegeversicherung notwendige Maßnahmen bereits im letzten Quartal des Jahres 1993 getroffen, werden auch diese Aufwendungen gegen Nachweis erstattet.

(2) Die in § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldungen sind von den zur Meldung verpflichteten Stellen erstmals zum 1. Oktober 1994 gegenüber der zuständigen Pflegekasse, im Fall des § 47 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Bundesversicherungsamt abzugeben.“

48. Zu Artikel 32 c (Übergangsregelungen für Rentenbezieher)

Artikel 32 c wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 32 c
Übergangsregelungen für Rentenbezieher

(1) Für Personen, die am 31. Dezember 1994 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und bei denen § 24 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, wird der Zuschuß zur Pflegeversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1996 auf der Grundlage des Beitragssatzes nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

gezahlt. Die Pflegekassen melden den Rentenversicherungsträgern bis zum 31. Januar 1996 die bei ihnen versicherten Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, bei denen § 24 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch angewendet wird. Die Meldepflicht gilt auch für die privaten Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die bei ihnen versicherten Rentner, für die bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung § 24 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung finden würde.

(2) Für Personen, die am 31. Dezember 1994 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, ist der von den Trägern der Rentenversicherung zu zahlende Zuschuß zur Pflegeversicherung von Amts wegen zu zahlen.

(3) Über die Beitragseinbehaltung aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung für die soziale Pflegeversicherung sowie über den Zuschuß zur Pflegeversicherung sind die Rentner zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.“

49. Zu Artikel 33 (Weitergeltung von Vergütungen und Pflegesätzen)

Artikel 33 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 33

Weitergeltung von Vergütungen
und Pflegesätzen

Die am 31. März 1995 geltenden Vergütungen für ambulante, teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege sowie die am 30. Juni 1996 für vollstationäre Pflegeeinrichtungen geltenden Vergütungsregelungen bleiben über diese Zeitpunkte hinaus für längstens sechs Monate in Kraft, sofern nicht rechtzeitig vorher neue Vergütungsvereinbarungen nach Maßgabe des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen worden sind; die Leistungen der Pflegekassen richten sich nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

50. Zu Artikel 33a — neu — (Übergangsregelung zum Bundessozialhilfegesetz, Bundesversorgungsgesetz und Lastenausgleichsgesetz)

Nach Artikel 33 wird folgender Artikel 33a eingefügt:

„Artikel 33a

Übergangsregelung zum Bundessozialhilfegesetz, Bundesversorgungsgesetz
und Lastenausgleichsgesetz

Die Regelung in § 69 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes, wonach die Geldleistung nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 1994 mit 200 Deutsche

Mark anzurechnen ist, gilt bis zum 31. März 1995. Satz 1 gilt entsprechend für die Anrechnungsbestimmungen in § 26c Abs. 5 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes und § 267 Abs. 1 Satz 6 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes.“

51. Zu Artikel 34 (Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz)

In Artikel 34 wird die Angabe „30. Juni 1994“ jeweils durch die Angabe „31. März 1995“ ersetzt.

52. Zu Artikel 34 a (Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen im Beitrittsgebiet)

Artikel 34 a wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 34 a

Finanzhilfen für Investitionen
in Pflegeeinrichtungen im Beitrittsgebiet

(1) Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der Bevölkerung und zur Anpassung an das Versorgungsniveau im übrigen Bundesgebiet gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen in Höhe von jährlich 800 Millionen Deutsche Mark, insgesamt 6,4 Milliarden Deutsche Mark, zur Förderung von Investitionen in Pflegeeinrichtungen; im Land Berlin dürfen die Finanzhilfen nur für Maßnahmen im östlichen Teil eingesetzt werden. Die Finanzhilfen dürfen nur dazu verwendet werden, die für den Betrieb von Pflegeeinrichtungen notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen sowie die Erstausrüstung mit den betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern zu finanzieren (Investitionsmaßnahmen).

(2) Die Finanzhilfen des Bundes werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den in Absatz 1 genannten Ländern nach ihrer Einwohnerzahl zugewiesen; dabei darf für das Land Berlin nur die Einwohnerzahl im östlichen Teil zugrunde gelegt werden. Die Finanzhilfen betragen bis zu 80 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung; die Länder stellen sicher, daß wenigstens 20 vom Hundert der öffentlichen Investitionsmittel aus Mitteln des Landes oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) aufgebracht werden. Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Mittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Das Nähere wird durch eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes geregelt.

(3) Die Mittel zur Finanzierung der Investitionen werden nach Inkrafttreten der Leistungen zur stationären Pflege wie folgt aufgebracht:

1. vom Bund im Jahr 1996 in Höhe von 400 Millionen Deutsche Mark, in den Jahren 1997 bis 2001 in Höhe von jährlich 800 Millionen Deutsche Mark und im Jahr 2002 in Höhe von 720 Millionen Deutsche Mark,
2. von allen Ländern durch anteilige Kürzungen der Erstattungen des Bundes an die Länder für die Kriegsopferversorgung in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark im Jahr 1996, in Höhe von jährlich 200 Millionen Deutsche Mark in den Jahren 1997 bis 2001 und im Jahr 2002 in Höhe von 180 Millionen Deutsche Mark; die Aufteilung der auf die Länder entfallenden Kürzungen ist bis zum 31. Dezember 1994 durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen allen Ländern zu regeln.

(4) Die Pflegekassen beteiligen sich an der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1, indem sie dem Bund im Jahr 1995 einen Betrag von insgesamt 1,1 Milliarden Deutsche Mark überbrückungsweise zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird den Pflegekassen im Jahr 2002 vom Bund in Höhe von 880 Millionen Deutsche Mark und von den Ländern in Höhe von 220 Millionen Deutsche Mark im Wege der Verrechnung mit den Überschüssen, die bis zum Jahr 2002 einschließlich entstehen (Absatz 3), erstattet; für den Länderanteil gilt der nach Absatz 3 Nr. 2 zu vereinbarende Verteilungsschlüssel entsprechend.

(5) Die in Absatz 1 genannten Länder stellen ein- oder mehrjährige Investitionsprogramme auf, erstmals bis spätestens 1. Oktober 1994, und schreiben diese fort. In den Programmen sind insbesondere die Art und Zahl der Vorhaben, die für die Durchführung der Investitionsprogramme erforderlichen Finanzhilfen des Bundes, der Eigenanteil des jeweiligen Landes sowie die von den geförderten Pflegeeinrichtungen eingesetzten Eigen- und Fremdmittel aufzuführen. Die erstmals aufgestellten Programme können auch Maßnahmen enthalten, die nach dem 1. Juni 1994 begonnen wurden. Soweit es um die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfen geht, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herzustellen. Die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen ist anhand der entsprechenden Unterlagen jährlich in einem vereinfachten Verfahren nachzuweisen.“

53. Artikel 35 bis 49 (Entgeltfortzahlungsgesetz und Änderung anderer Gesetze)

Artikel 35 wird durch folgenden Gesetzestext ersetzt:

„Fünfter Teil

Änderung der Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall

Artikel 35

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zahlung des Arbeitsentgelts an gesetzlichen Feiertagen und die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall an Arbeitnehmer sowie die wirtschaftliche Sicherung im Bereich der Heimarbeit für gesetzliche Feiertage und im Krankheitsfall.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

§ 2

Entgeltzahlung an Feiertagen

(1) Für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Die Arbeitszeit, die an einem gesetzlichen Feiertag gleichzeitig infolge von Kurzarbeit ausfällt und für die an anderen Tagen als an gesetzlichen Feiertagen Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt infolge eines gesetzlichen Feiertages nach Absatz 1 als ausgefallen.

(3) Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

§ 3

Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn

1. er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
2. seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

(2) Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Arbeitsverhin-

derung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen.

§ 4

Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts

(1) Für den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeitnehmer das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Ausgenommen sind Leistungen für Aufwendungen des Arbeitnehmers, soweit der Anspruch auf sie im Falle der Arbeitsfähigkeit davon abhängig ist, daß dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen tatsächlich entstanden sind, und dem Arbeitnehmer solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Erhält der Arbeitnehmer eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der von dem Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbare Durchschnittsverdienst fortzuzahlen.

(2) Ist der Arbeitgeber für Arbeitszeit, die gleichzeitig infolge eines gesetzlichen Feiertages ausgefallen ist, zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach § 3 verpflichtet, bemißt sich die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts für diesen Feiertag nach § 2.

(3) Wird in dem Betrieb verkürzt gearbeitet und würde deshalb das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers im Falle seiner Arbeitsfähigkeit gemindert, so ist die verkürzte Arbeitszeit für ihre Dauer als die für den Arbeitnehmer maßgebende regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Dies gilt nicht im Falle des § 2 Abs. 2.

(4) Durch Tarifvertrag kann eine von den Absätzen 1 und 3 abweichende Bemessungsgrundlage des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vereinbart werden.

§ 5

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden

Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muß die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

(2) Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, der gesetzlichen Krankenkasse die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Die gesetzlichen Krankenkassen können festlegen, daß der Arbeitnehmer Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 3 und 4 auch gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger erfüllen kann. Absatz 1 Satz 5 gilt nicht. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in das Inland zurück, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

§ 7

Leistungsverweigerungsrecht
des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern,

1. solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 5 Abs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach § 5 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wenn der Arbeitnehmer den Übergang eines Schadensersatzanspruches gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber (§ 6) verhindert.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

§ 8

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeit nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gründen, so endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

§ 9

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge
und Rehabilitation

(1) Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Ist der Arbeitnehmer nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gelten die §§ 3, 4 und 6 bis 8 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Ver-

längerung der Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach Absatz 1 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 2

unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftliche Sicherung für den
Krankheitsfall im Bereich der Heimarbeit

(1) In Heimarbeit Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes) und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a bis c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte haben gegen ihren Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, gegen diesen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt. Der Zuschlag beträgt

1. für Heimarbeiter, für Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte und die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten 3,4 vom Hundert,
2. für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten 6,4 vom Hundert

des Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern, des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen, den Urlaub und den Arbeitsausfall infolge Krankheit zu leistenden Zahlungen. Der Zuschlag für die unter Nummer 2 aufgeführten Personen dient zugleich zur Sicherung der Ansprüche der von ihnen Beschäftigten.

(2) Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt sind, haben gegen ihren Auftraggeber Anspruch auf Vergütung der von ihnen nach Absatz 1 nachweislich zu zahlenden Zuschläge.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 in Betracht kommenden Zuschläge sind gesondert in den Entgeltbeleg einzutragen.

(4) Für Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) kann durch Tarifvertrag bestimmt werden, daß sie statt der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die den Arbeitnehmern im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen erhalten. Bei der Bemessung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt bleibt der Unkostenzuschlag außer Betracht.

(5) Auf die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zuschläge sind die §§ 23 bis 25, 27 und 28, auf die in Absatz 1 dem Zwischenmeister gegenüber

vorgesehenen Zuschläge außerdem § 21 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend anzuwenden. Auf die Ansprüche der fremden Hilfskräfte der in Absatz 1 unter Nummer 2 genannten Personen auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist § 26 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11

Feiertagsbezahlung der in Heimarbeit Beschäftigten

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes) haben gegen den Auftraggeber oder Zwischenmeister Anspruch auf Feiertagsbezahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Den gleichen Anspruch haben die in § 1 Abs. 2 Buchstabe a bis d des Heimarbeitsgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Feiertagsbezahlung gleichgestellt werden; die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 und 5 des Heimarbeitsgesetzes finden Anwendung. Eine Gleichstellung, die sich auf die Entgeltregelung erstreckt, gilt auch für die Feiertagsbezahlung, wenn diese nicht ausdrücklich von der Gleichstellung ausgenommen ist.

(2) Das Feiertagsgeld beträgt für jeden Feiertag im Sinne des § 2 Abs. 1 0,72 vom Hundert des in einem Zeitraum von sechs Monaten ausgezahlten reinen Arbeitsentgeltes ohne Unkostenzuschläge. Bei der Berechnung des Feiertagsgeldes ist für die Feiertage, die in den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober fallen, der vorhergehende Zeitraum vom 1. November bis 30. April und für die Feiertage, die in den Zeitraum vom 1. November bis 30. April fallen, der vorhergehende Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober zugrunde zu legen. Der Anspruch auf Feiertagsgeld ist unabhängig davon, ob im laufenden Halbjahreszeitraum noch eine Beschäftigung in Heimarbeit für den Auftraggeber stattfindet.

(3) Das Feiertagsgeld ist jeweils bei der Entgeltzahlung vor dem Feiertag zu zahlen. Ist die Beschäftigung vor dem Feiertag unterbrochen worden, so ist das Feiertagsgeld spätestens drei Tage vor dem Feiertag auszuzahlen. Besteht bei der Einstellung der Ausgabe von Heimarbeit zwischen den Beteiligten Einvernehmen, das Heimarbeitsverhältnis nicht wieder fortzusetzen, so ist dem Berechtigten bei der letzten Entgeltzahlung das Feiertagsgeld für die noch übrigen Feiertage des laufenden sowie für die Feiertage des folgenden Halbjahreszeitraumes zu zahlen. Das Feiertagsgeld ist jeweils bei der Auszahlung in die Entgeltbelege (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) einzutragen.

(4) Übersteigt das Feiertagsgeld, das der nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Hausgewerbetreibende oder im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende (Anspruchsberechtigte) für einen Feiertag auf Grund des § 2 seinen fremden Hilfskräften (§ 2 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes) gezahlt hat, den Betrag, den er auf Grund der Absätze 2 und 3 für diesen Feiertag erhalten hat, so haben ihm auf Verlangen seine Auftraggeber

oder Zwischenmeister den Mehrbetrag anteilig zu erstatten. Ist der Anspruchsberechtigte gleichzeitig Zwischenmeister, so bleibt hierbei das für die Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden empfangene und weiter gezahlte Feiertagsgeld außer Ansatz. Nimmt ein Anspruchsberechtigter eine Erstattung nach Satz 1 in Anspruch, so können ihm bei der Einstellung der Ausgabe von Heimarbeit die erstatteten Beträge auf das Feiertagsgeld angerechnet werden, das ihm auf Grund des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 3 für die dann noch übrigen Feiertage des laufenden sowie für die Feiertage des folgenden Halbjahreszeitraumes zu zahlen ist.

(5) Das Feiertagsgeld gilt als Entgelt im Sinne der Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes über Mithaftung des Auftraggebers (§ 21 Abs. 2), über Entgeltschutz (§§ 23 bis 27) und über Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28); hierbei finden die §§ 24 bis 26 des Heimarbeitsgesetzes Anwendung, wenn ein Feiertagsgeld gezahlt ist, das niedriger ist als das in diesem Gesetz festgesetzte.

§ 12

Unabdingbarkeit

Abgesehen von § 4 Abs. 4 kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers oder der nach § 10 berechtigten Personen abgewichen werden.

Artikel 36

Änderung des Arbeitsgesetzbuches der DDR

Die §§ 115 a, 115 c bis 115 e des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1207) fortgelten, und § 115 b des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371), der nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1207) mit Änderungen fortgilt, werden aufgehoben.

Artikel 37

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 12 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 7),

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er

- a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
- b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.“

Artikel 38

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 509) geändert worden ist, werden vor Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen sowie die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 39

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

Das Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.“

2. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„ § 10

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle besteht.“

Artikel 40

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 133c wird aufgehoben.

2. In § 133e werden die Wörter „die in § 133c bezeichneten Personen“ durch die Wörter „von Gewerbeunternehmen beschäftigte technische Angestellte“ ersetzt.

3. In § 133f werden die Wörter „der in § 133c bezeichneten“ durch das Wort „technischen“ ersetzt.

4. In § 133g werden im Klammerzusatz die Zitierung „§ 133c“ und das Komma gestrichen.

Artikel 41

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 63 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 42

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Die §§ 1 bis 9 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 56 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 43

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das erkrankte oder verletzte Besatzungsmitglied hat Anspruch auf Weiterzahlung der Heuer mindestens bis zu dem Tage, an welchem es das Schiff verläßt. Im übrigen gelten die Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes; solange das Besatzungsmitglied sich an Bord eines Schiffes auf See oder im Ausland aufhält, ist jedoch § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als das Besatzungsmitglied zur Mitteilung seiner Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer verpflichtet ist.“

2. § 52a wird wie folgt gefaßt:

§ 52a

Dem erkrankten oder verletzten Besatzungsmitglied im Sinne der §§ 42 bis 52 steht ein Besatzungsmitglied gleich, das infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft an seiner Dienstleistung verhindert ist. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Emp-

fängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen."

3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zitierung „§§ 41 bis 47, 48 Abs. 2, 49 bis 60“ durch die Zitierung „§§ 41 bis 60“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

Artikel 44

Aufhebung des Feiertagslohnzahlungsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird aufgehoben.

Artikel 45

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

In Artikel 230 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2117), werden die Wörter „der § 616 Abs. 2 und 3 und“ gestrichen.

Artikel 46

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

In § 20 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), werden die Wörter „in § 133 c der Gewerbeordnung bezeichneten Personen“ durch die Wörter „technischen Angestellten im Sinne der Gewerbeordnung“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei

In § 16 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), werden die Wörter „in § 133 c der Gewerbeordnung bezeichneten Personen“ durch die Wörter „technischen Angestellten im Sinne der Gewerbeordnung“ ersetzt.

Artikel 48

Unanwendbarkeit von Maßgaben

Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom

31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1021) aufgeführte Maßgabe ist nicht mehr anzuwenden.

Sechster Teil

Überleitungsvorschriften zu Artikel 5 Nr. 4 a und zu den Artikeln 35 bis 48

Artikel 49

Überleitungsvorschriften

(1) Ist der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 5 Nr. 4 a sowie der Artikel 35 bis 48 arbeitsunfähig oder befindet er sich zu diesem Zeitpunkt in einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, soweit diese günstigere Regelungen enthalten. Entsprechendes gilt, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 5 Nr. 4 a sowie der Artikel 35 bis 48 ein Verfahren vor den zuständigen Gerichten anhängig ist.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 5 Nr. 4 a sowie der Artikel 35 bis 48 bestehende, von ihren Vorschriften abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt, soweit sie nach Artikel 35 § 4 Abs. 4 und § 12 zulässig sind.

(3) Soweit in anderen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.'

54. Nach Artikel 49 wird folgender Teil angefügt:

„Siebter Teil

Schlußvorschriften

Artikel 50

Inkrafttreten der häuslichen Pflege und sonstiger Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 und in Artikel 51 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Am 1. April 1995 treten folgende Regelungen zur häuslichen Pflege in Kraft:

Artikel 1 §§ 32 bis 38, 40 und 41, Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a und b, Artikel 4 Nr. 1, 3, 5 bis 8, 10 und 13 Buchstabe c, Artikel 5 Nr. 2 bis 4, 5, 10 bis 13, 14 bis 17 und 19, Artikel 6, 8 Nr. 1 bis 14 und 15 a, Artikel 12, 15, 18, 32 und 34.

(3) Am 1. Juli 1996 treten vorbehaltlich des Artikels 51 die Regelungen des Artikels 1 § 39 über die vollstationäre Pflege und des Artikels 16 Nr. 6 Buchstabe b in Kraft.

(4) Am 1. Juni 1994 treten in Kraft: Artikel 1 § 42 Abs. 1, 2, 5 und 6, §§ 43, 49, 50, 102 bis 117 und Artikel 5 Nr. 4 a und Artikel 30, 32 a, 34 a bis 49.

Artikel 51

Inkrafttreten der stationären Pflege

(1) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Artikel 1 § 39 zum 1. Juli 1996 in Kraft setzen. Sie holt zuvor bei dem Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ein Gutachten zu der Frage ein, ob zum Ausgleich der mit der Einführung der stationären Pflege verbundenen Beitragsmehrbelastung der Arbeitgeber die Abschaffung eines weiteren landesweiten, stets auf einen Werktag fallenden Feiertages erforderlich ist oder nicht; der Auftrag des Sachverständigenrates wird insoweit erweitert. Auf der Grundlage des Gutachtens stellt die Bundesregierung in der Rechtsverordnung fest, ob der Ausgleichsbedarf besteht.

(2) Wird in der Rechtsverordnung festgestellt, daß der Ausgleichsbedarf nicht besteht, tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber den zusätzlichen Beitrag von 0,7 vom Hundert (Artikel 1 § 54 a Abs. 1) je zur Hälfte.

(3) Wird in der Rechtsverordnung festgestellt, daß der Ausgleichsbedarf besteht, tragen in den Ländern, in denen ein weiterer landesweiter, stets auf einen Werktag fallender Feiertag abgeschafft worden ist, Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Beitrag je zur Hälfte (Artikel 1 § 54 a Abs. 1). In den anderen Ländern trägt der Arbeitnehmer den zusätzlichen Beitrag von 0,7 vom Hundert allein (Artikel 1 § 54 a Abs. 4).

(4) Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat prüfen im Laufe des Jahres 1995, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Konsequenzen aus eventuellen unterschiedlichen Regelungen in den Ländern zu ziehen sind. Entsprechendes gilt, wenn das Gutachten des Sachverständigenrates nach Absatz 1 ergibt, daß zum weiteren Ausgleich der Beitragsbelastung bei Einführung der Leistungen zur stationären Pflege die Abschaffung eines weiteren Feiertages nicht geeignet ist. Dies gilt auch für die Frage der Selbstverwaltung bei nichthältiger Beitragszahlung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer."